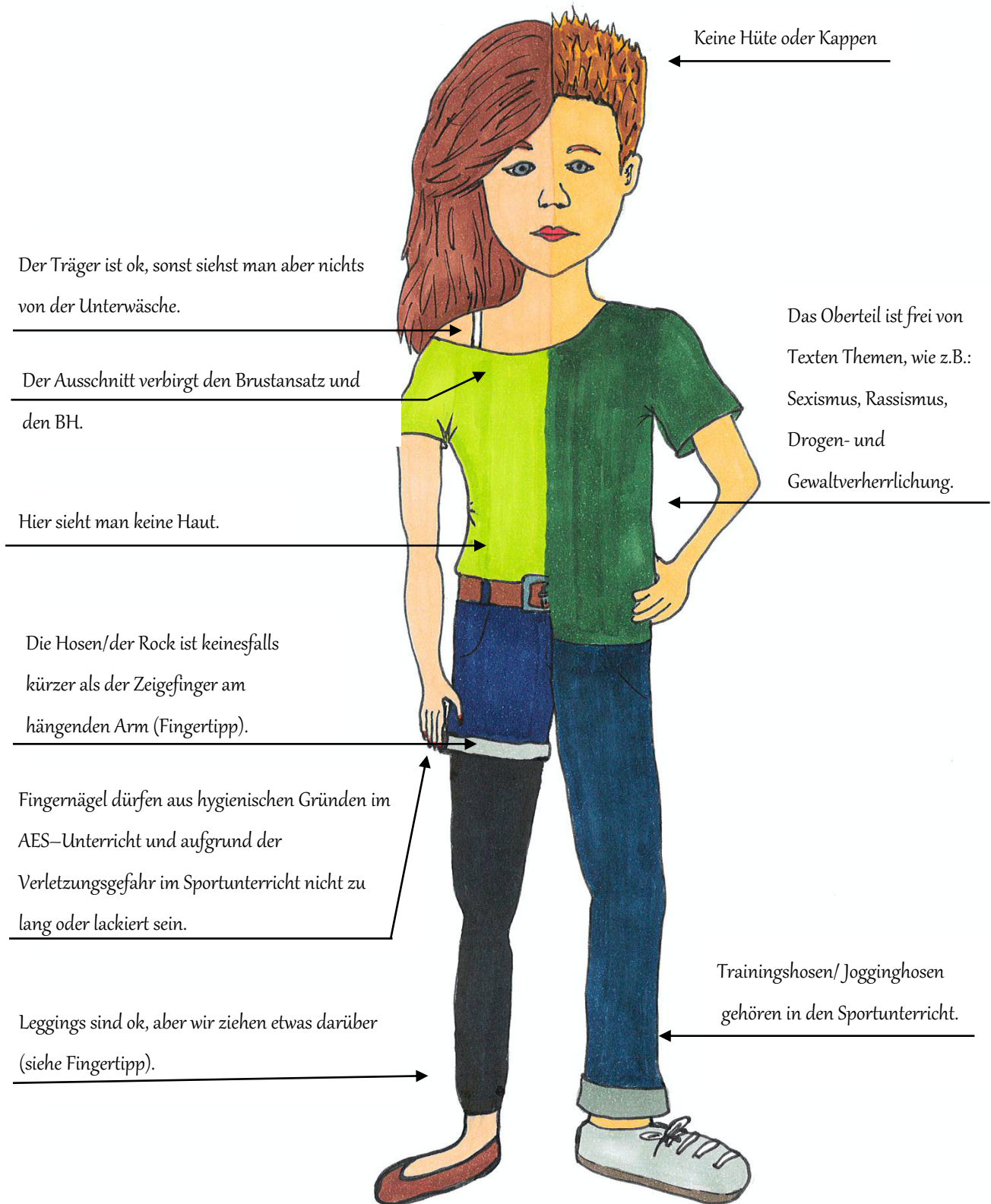


Kleiderordnung an der Lothar-von-Kübel Realschule



Die Schule ist für Lehrer*Innen und Schüler*Innen ein Ort des Lernens und Arbeitens und sollte sich somit deutlich vom privaten Bereich bzw. der Freizeit abgrenzen. Der Berufung auf das Grundgesetz Artikel 2, „Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“, wird insofern eingeschränkt, dass die Schule ein öffentlicher und kein privater Raum ist.